

Schweizerisches Bundesblatt.

48. Jahrgang. I.

Nr. 6.

5. Februar 1896.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Verordnung

über

die eidgenössische Viehzählung vom 20. April 1896.

(Vom 28. Januar 1896.)

Art. 1. Die nach Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund (22. Dezember 1893) im Jahre 1896 durchzuführende eidgenössische Viehzählung ist auf den 20. April angesetzt.

Art. 2. Für den Inhalt dieser Zählung sind neben den folgenden Vorschriften die denselben beigelegten Formulare 1 und 2 maßgebend.

Art. 3. Alles Vieh, auch Pacht- und Stellvieh, ist in der Regel am Fütterungsorte zur Zeit der Viehzählung zu zählen. Nur solches Vieh, das sich am Zähltag zu bloß kurzzeitiger Anwesenheit irgendwo aufhält (wie auf Märkten, auf der Reise, im Militärdienste, zu kurzzeitiger Arbeitsverwendung) ist nicht an diesem derzeitigen, sondern an seinem gewöhnlichen Fütterungsorte zu zählen.

Art. 4. Zu guter und beförderlicher Durchführung der Zählung sind die einzelnen Gemeinden dem Bedürfnisse entsprechend in genau umgrenzte Zählkreise einzuteilen, welche durch fortlaufende Nummern bezeichnet werden, und es ist für jeden Zählkreis ein geeigneter Viehzähler zu ernennen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, die einzelnen Kreise nicht größer zu machen, als daß der Viehzähler die unmittelbare Erhebung bei den Viehbesitzern an einem Tage wohl durchführen kann.

Art. 5. Jedem Viehzähler ist neben dieser Verordnung das Formular 1 (Zählliste) in hinreichender Anzahl einzuhändigen und der Viehzähler hat sich mit denselben genau vertraut zu machen.

Art. 6. Der Viehzähler hat am Morgen des Zähltages mit der unmittelbaren Erhebung zu beginnen und dieselbe mit thunlicher Beförderung durchzuführen und zu erledigen. Er hat sich zu diesem Zwecke zu jeder Haushaltung seines Zählkreises zu verfügen, von der ihm nicht sonst durchaus zuverlässig bekannt ist, daß dieselbe kein Vieh besitzt, welches gezählt werden sollte. Beim Haushaltungsvorstande, oder in dessen Abwesenheit bei einer andern zuverlässigen Person der Haushaltung, hat er sich diejenige Auskunft einzuholen, welche zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Ausfüllung der Zählliste erforderlich ist. Die so erhaltene Auskunft ist vom Viehzähler sofort in der Zählliste zu verzeichnen.

Art. 7. Wenn der Viehzähler einzelnen Orts Mißverständnissen, Vorurteilen, bösem Willen, oder ausdrücklicher Verweigerung der Auskunft begegnet, hat er danach zu trachten, dieselben durch geeignete Aufklärung zu beseitigen. Er kann hierbei mit aller Sicherheit erklären, daß der Viehzählung durchaus keine Besteuerungszwecke, oder ähnliche, zu Grunde liegen, sondern daß die Zählung in erster Linie dafür angeordnet wurde, die große Bedeutung, welche die Viehzucht für unser Land hat, genauer erkennen zu lassen und danach auch die Maßnahmen zur Förderung dieses Erwerbszweiges, die staatlichen Unterstützungen desselben, richtiger und zweckmäßiger feststellen zu können; die Zählung sei aus landwirtschaftlichen Kreisen selbst gefordert worden und dieselbe enthalte nur solche Fragen, die aus jenen Kreisen gewünscht oder unterstützt worden seien.

Falls dem Viehzähler auch nach derartigen Bemühungen vollständige und wahrheitsgetreue Angaben nicht erhältlich wären, hat er hierüber an seine Gemeindebehörde zu berichten, welche das Zweckmäßige dafür einleiten wird, daß die Zählung auch hier ihre möglichst gute Durchführung erhalte. Nötigenfalls wäre von den gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen Gebrauch zu machen.

Art. 8. Wenn die Erhebung bei den Viehbesitzern beendet ist, hat der Viehzähler eine Reinschrift seiner Zähllisten anzufertigen. Die hierbei auffallenden Lücken, Ungenauigkeiten oder zweifelhaften Angaben sind nach sicherer Feststellung zu verbessern. Es ist beim Abschreiben namentlich darauf zu achten, daß alle Zahlen in die richtige Spalte eingetragen werden, und die Arbeit ist nach ihrer Beendigung in dieser Richtung besonders sorgfältig zu vergleichen. Die Eintragungen jeder Seite der Zählliste werden für sich zusammengezählt. Eine Übertragung von Seite zu Seite findet nicht statt; erst am Schlusse der Eintragungen, auf der letzten Seite derselben, werden die seitenweisen Gesamtzahlen für den ganzen Zählkreis in der folgenden Weise zusammengestellt.

Verordnung über die eidgenössische Viehzählung vom 20. April 1896. (Vom 28. Januar 1896.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.02.1896
Date	
Data	
Seite	173-176
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 319

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.